

T e n o r

I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller vom 26. August 2013 (Az. Au 7 K 13.30278) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 12. August 2013 wird angeordnet.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

I.

1. Die Antragsteller sind nach eigenen Angaben nigerianische Staatsangehörige vom Stamm der Ibo. Sie reisten ebenfalls eigenen Angaben zufolge im September 2011 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 8. September 2011 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Die Antragstellerin zu 1) ist die Mutter der Antragsteller zu 2)-4).

Bei ihrer Vorsprache bei der Regierung ... am 13. September 2011 in der Sprache Englisch gab die Antragstellerin zu 1) unter anderem an, sich vor ihrer Ankunft in Deutschland zwei Wochen in Holland aufgehalten zu haben. Der Schleuser namens ... habe sie dort in einer Wohnung eingesperrt und wollte sie zur Prostitution zwingen. Als der Schleuser einmal die Türe nicht abgeschlossen habe, sei sie mit ihren Kindern weggelaufen und habe eine afrikanische Frau getroffen, die ihr geholfen habe, mit dem Zug nach ... zu kommen. Für die Reise von ... nach Holland habe sie nichts bezahlen müssen. Die Passkontrollen habe ... mit blauen Pässen abgewickelt. Der Schleuser sei ein Freund ihres verstorbenen Mannes und sei Afrikaner.

Bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 17. Oktober 2011 in der Sprache Ibo gab die Antragstellerin zu 1) im Wesentlichen das Folgende an:

Sie habe nur drei Jahre die Grundschule besucht, und danach ihrer Mutter, einer Friseurin, geholfen. Sie sei seit ihrem 15. Lebensjahr verheiratet, und habe dann selbstständig Haare gemacht und der Familie ihres Mannes auf dem Feld geholfen. Sie habe im Dorf ihres Mannes, ..., ..., ... gelebt. Dort hätten viele Leute gelebt. Die nächste Stadt sei das etwas zweieinhalb Autostunden entfernte Ihr Mann habe wegen der Arbeit noch in ... gelebt. Die finanziellen Verhältnisse seien bei allen schlecht gewesen, hätten aber für den Lebensunterhalt gereicht.

Ihr Mann sei am 16. März 2011 gestorben. Er sei nicht krank gewesen, aber einfach nach dem Schlafen nicht mehr aufgestanden. Eine medizinische Untersuchung habe es nicht gegeben. Die Familie des Mannes habe sie für dessen Tod verantwortlich gemacht, weil sie nicht beschnitten sei. Die Familie habe ihr vorgeworfen, dass sie nicht alles richtig gemacht hätten. Die Familie habe unter Zwang festgestellt, dass sie nicht beschnitten sei. Daraufhin habe man sie und ihre Kinder am 5. April 2011 zwangsweise beschneiden wollen. Die Beschneidung durch eine alte Frau, ..., habe aber nicht stattgefunden, weil die Schwester des Mannes schon vor langer Zeit bei einer Beschneidung gestorben sei. Sie habe deshalb Angst gehabt und sei zu dem Termin nicht hingegangen sondern zu ihrer Mutter ... nach ..., ... geflüchtet. Während der Zeit bei ihrer Mutter seien Verwandte ihres Mannes aufgetaucht.

Ihre Mutter habe sie daher im Juli, ca. vier Wochen vor der Ausreise, zur Tante ... in der ... gebracht. Dort habe sie noch ca. drei Wochen gelebt.

Unmittelbar vor ihrer Ausreise habe sie ca. eine Woche in ... verbracht. Sie sei bei einem Freund ihres Mannes, einem Herr ... gewesen, den sie in ... kennengelernt habe. Sie habe ihm von ihren Problemen erzählt und er habe sie ohne Bezahlung nach Holland gebracht. Dort habe er die Unterbringung organisiert, aber sie habe nicht rausgehen können. Sie habe auch nicht gewusst, wo sie sei. Der Schleuser habe von ihr die Bezahlung der Reise gefordert und sie zur Prostitution zwingen wollen. Eines Tages sei er nicht zu Hause gewesen und sie sei auf die Straße gegangen.

Eine Ordensschwester, habe ihr dann geraten, nach Deutschland zu gehen und ihr ein Zugticket gekauft. Sie seien dann aber alleine und direkt nach ... gereist.

Sie besitze lediglich eine Geburtsurkunde, wisse aber nicht, wo diese jetzt sei. Die Familie ihres Mannes habe die Personalpapiere an sich genommen.

Bei einer Rückkehr nach Nigeria fürchte sie, von der Familie des Mannes verfolgt zu werden.

Das Bundesamt hat zur Verifizierung der Angaben der Antragstellerin zu 1) eine Auskunft der Auswärtige Amtes eingeholt. Mit Schriftsatz vom 15. März 2012 nahm das Auswärtige Amt Stellung zu den aufgeworfenen Fragen.

2. Mit Bescheid vom 12. August 2013 lehnte das Bundesamt die Asylanträge als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1.) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht (Ziffer 2.) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziffer 3.) nicht vorliegen. Weiter wurde die Abschiebung nach Nigeria oder einen anderen Staat angedroht (Ziffer 4.).

Die Offensichtlichkeitsentscheidung wurde gestützt auf unwahre und widersprüchliche Angaben sowohl zum Herkunftsort als auch der Fluchtgeschichte, welche den gesamten Vortrag offensichtlich unglaubhaft machen würden.

Der Bescheid wurde zugestellt am 21. August 2013.

3. Am 26. August 2013 ließen die Antragsteller durch ihre Bevollmächtigte Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg erheben mit dem Antrag, den Bescheid des Bundesamtes vom 12. August 2013, zugestellt am 21. August 2013, Gz.: ... aufzuheben, die Antragsgegnerin zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Nigeria vorliegen, weiter hilfsweise die Antragsgegnerin zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG entsprechend Art. 15c Qualifikationsrichtlinie hinsichtlich Nigeria vorliegen, weiter hilfsweise die Antragsgegnerin zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Nigeria vorliegen. Die Klage wird unter dem Aktenzeichen Au 7 K 13.30278 geführt.

Weiter wurde ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt und beantragt,
die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Zur Begründung führte die Bevollmächtigte der Antragsteller aus, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die Abweisung des Antrags als offensichtlich unbegründet nicht vorliegen würden.

4. Die Antragsgegnerin legte am 3. September 2013 die Behördenakten vor.

5. Im Übrigen wird wegen der Einzelheiten des Sachverhalts auf den gesamten Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag nach § 80 Abs.5 VwGO ist begründet.

1. Der Antrag, die kraft Gesetzes (§ 75 AsylVfG) ausgeschlossene aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung im streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamts nach § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen, ist zulässig, insbesondere wurde die Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG eingehalten.

2. Der Antrag hat auch Erfolg, da ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen (vgl. Art. 16a Abs. 4 GG, § 36 Abs. 4 AsylVfG).

a) Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens ist gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG die unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche (§ 36 Abs. 1 AsylVfG) ausgesprochene Abschiebungsandrohung.

Die mit dieser Verwaltungsentscheidung intendierte umgehende Beendigung des Aufenthalts des Asylbewerbers im Bundesgebiet stützt sich auf die Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet und ist deren Folge. Das Gericht hat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes daher auch die Einschätzung des Bundesamtes, dass der geltend gemachte Anspruch auf Asylanerkennung bzw. auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht bzw. eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 bzw. Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG nicht besteht, zum Gegenstand seiner Prüfung zu machen (BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – BVerfGE 94, 166). Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an dem Offensichtlichkeitsurteil oder der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen bestehen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG). Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Abschiebungsandrohung - insbesondere das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes - einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, U.v. 14.5.1996 – 2 BvR 1516/93 – BVerfGE 94, 166; VG Augsburg, B.v. 22.9.2009 – Au 7 S 09.30149).

b) An der Rechtmäßigkeit der mit Bescheid des Bundesamts vom 12. August 2013 erfolgten Abschiebungsandrohung bestehen derartige Zweifel.

(1) Die verfassungsrechtlichen Anforderungen für eine Anerkennung der Antragsteller als asylberechtigt im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG liegen im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) zwar offensichtlich nicht vor (vgl. § 30 Abs. 1, Abs. 3 AsylVfG). An der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen des Bundesamtes zur Verfolgungsgeschichte der Antragsteller bestehen vernünftigerweise keine Zweifel, so dass sich die Ablehnung des Asylantrags nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, B.v. 20.9.2001 – 2 BvR 1392/00 – juris; B.v. 3.9.1996 – 2 BvR 2353/95 – juris).

Die Angaben der Antragstellerin bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt entsprechen in wesentlichen Punkten offensichtlich nicht den Tatsachen (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG). Das Gericht folgt zur Vermeidung von Wiederholungen in vollem Umfang den eingehenden Ausführungen in der Begründung des Bescheids des Bundesamtes vom 12. August 2013 unter Ziffer 1. und 2. (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Insbesondere ist hierbei auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. März 2012 (Bl. 66 der Bundesamtsakte) zu verweisen. Die Angaben der Antragstellerin zu 1) zu den von ihr und ihren Verwandten bewohnten Orten lassen sich nicht objektivieren. Weder ihre Tante, noch ihre Mutter, noch die Familie des

Mannes ist an den angegebenen Orten bekannt.

Es bestehen im Weiteren keine Erkenntnisse darüber, dass abgelehnte Asylbewerber bei einer Rückkehr nach Nigeria allein wegen der Asylantragstellung mit staatlichen Repressionen zu rechnen hätten (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Nigeria vom 6.5.2012, IV.2.).

(2) Auch hinsichtlich der Verneinung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 bzw. Abs. 5 AufenthG durch das Bundesamt bestehen keine ernsthaften Zweifel, wobei zur Vermeidung von Wiederholungen auch insoweit auf die Ausführungen des Bundesamts im Bescheid vom 12. August 2013 verwiesen wird (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

(3) Jedoch bestehen ernstliche Zweifel hinsichtlich der Verneinung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aufgrund einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Antragsteller durch die konkret und individuell drohenden Lebensverhältnisse in Nigeria.

Für alleinstehende Mütter und ihre Kinder gibt es in Nigeria erhebliche soziale Schwierigkeiten (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Nigeria vom 6.5.2012, II.1.8., II.3.; ausführlich VG Aachen, U.v. 24.5.2012 – 2 K 2051/10.A – juris Rn. 30 m.w.N.). Zwar ist in größeren Städten und im Süden des Landes die Akzeptanz vorhanden und steigend (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Nigeria vom 6.5.2012, II.1.8.), jedoch ist davon auszugehen, dass in traditionell geprägten Landesteilen für eine alleinstehende Frau mit Kind Schwierigkeiten zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestehen.

Auch wenn die Antragsteller aus dem Süden des Landes stammen ist aufgrund des niedrigen Bildungsstandes der Antragstellerin zu 1) davon auszugehen, dass sie aus traditionell geprägten Familienverhältnissen stammt und hier bei einer Rückkehr wenig Rückhalt finden könnte. Es ist zweifelhaft, ob die mit 22 Jahren noch sehr junge Antragstellerin zu 1) und ihre drei Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahre in Nigeria in der Lage sein werden, den Lebensunterhalt ausreichend zu sichern. Dies war nach Angaben der Antragstellerin zu 1) bereits vor der Ausreise nur gerade so möglich. Die familiären Umstände der Antragsteller bei einer Rückkehr nach Nigeria wären ggf. in einem Hauptsacheverfahren zu klären. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es nach dem Vortrag der Antragstellerin zu 1) bereits zu Zeiten, als die Familie intakt gewesen sein soll, schwierig gewesen sein soll, den Lebensunterhalt zu verdienen. Es sind vorliegend keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Antragsteller bspw. aus einer wohlhabenden Familie stammen und ihre Geschichte komplett erfunden haben; hiergegen spricht vielmehr auch der Bildungsgrad der Antragstellerin zu 1).

Zwar ist eine familiäre Bindung und eine Großfamilie in Nigeria typisch (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Nigeria vom 6.5.2012, II.3). Jedoch vermag sich das Gericht nicht der pauschalen Behauptung anschließen, aufgrund der ungläubhaften Einlassung hinsichtlich der Verfolgungsgeschichte sei auch von

einer Unglaubhaftigkeit hinsichtlich der familiären Verhältnisse auszugehen. Hier mag auch eine mögliche Finanzierung der Reise nach Deutschland durch Zwangsprostitution oder Menschenhandel eine Rolle spielen.

Gerade die Versorgung der drei Kinder, der Antragsteller zu 2)-4) dürfte ohne eine Unterstützung in der Verwandtschaft kaum möglich sein. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin zu 1) nach Aktenlage über eine sehr geringe Schulbildung verfügt, welche es ihr schwer machen wird, eine passende Tätigkeit zu finden.

Dem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO war daher mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG ergebenden Kostenfolge nachzukommen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).